

Fremdfirmenrichtlinie

Revision 6 Februar 2019
Ersetzt Revision 5 März 2013

1-7



Sicherheitsrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen

im Werk Besigheim der
BASF Pigment GmbH

Inhaltsverzeichnis

<u>Seite</u>	<u>Abschnitt</u>	
2		Inhaltsverzeichnis
3	1.	Zweck, Geltungsbereich
3	2.	Begriffe
3	3.	Allgemeine Hinweise
4	4.	Arbeitszeit
4	5.	Generelle Regeln und Allgemeine Sicherheitsvorschriften
5	6.	Spezielle Sicherheitsvorschriften
5	6.1	Feuererlaubnis
5	6.2	Befahrerlaubnis
5	6.3	Arbeitserlaubnis
5	7.	Sicherheitsorganisation einer Baustelle
6	8.	Einrichten und Betreiben einer Baustelle
6	8.1	Begrenzungen
6	8.2	Unterkünfte
6	8.3	Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen bei Einrichtung und Betrieb einer Baustelle
6	8.4	Lagerung von Materialien und Baubedarf
7	8.5	Lagerung und Beseitigung von Abfällen
7	8.6	Fahrzeuge und Verkehr
7	8.7	Sicherheitsregeln im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen, elektrischen Geräten, Druckgasflaschen, Kranen, Hebezeugen
7	8.7.1	Werkzeuge und Maschinen
8	8.7.2	Elektrische Geräte
8	8.7.3	Schweißarbeiten und Umgang mit Druckgasflaschen
8	8.7.4	Krane und Hebezeuge
8	8.8	Leitern
8	8.9	Gerüste
8	9.	Persönliche Schutzausrüstung
8	10.	Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

1. Zweck, Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln für alle Angehörigen von Fremdfirmen (im weiteren als Auftragnehmer bezeichnet), die im Werk Besigheim der BASF Pigment GmbH (im weiteren als BPG bezeichnet) mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt sind.

2. Begriffe

Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften werden als allgemeiner Begriff verwendet. Darunter sind alle sicherheits- und umweltrelevanten Gesetze, Verordnungen, Verfahrensanweisungen, Richtlinien und Technischen Regeln zu verstehen.

BPG-Beauftragter: Die BPG ernennt zu jedem Auftrag einen Beauftragten, der gegenüber den Werkstätten und Auftragnehmern weisungsberechtigt ist. Zu seinen Aufgaben gehören u.a. die Terminplanung, die Zuweisung des Bau- oder Arbeitsplatzes, die Kontrolle der Einhaltung der Sicherheits-Richtlinien für den Einsatz von Fremdfirmen, und die Überwachung der Ausführung der Arbeiten. Er legt mit dem verantwortlichen Betriebsleiter oder dessen Vertreter, die für die betriebsbezogene Sicherheitsunterweisung verantwortlich sind fest, welche Erlaubnisscheine erforderlich sind und fungiert als direkter Kontakt zu den beauftragten Werkstätten und Auftragnehmern. Der BPG-Beauftragte ist bei allen Sicherheitsbelangen hinzuzuziehen.

Unfälle, Sicherheitsmängel oder Defekte sind ihm unverzüglich mitzuteilen. Der BPG-Beauftragte meldet dann unverzüglich an die entsprechende Fachstelle und den verantwortlichen Betriebsleiter.

Der BPG-Beauftragte übernimmt, die Funktion eines **Koordinators** gemäß § 6 BGV A1, wenn mehrere Stellen an der Abwicklung eines Auftrags beteiligt sind und dabei eine gegenseitige Gefährdung möglich ist, sofern nicht in einem Erlaubnisschein andere Festlegungen getroffen sind.

Sicherheitsfachkräfte/Umweltschutzbeauftragte sind Ansprechpartner in allen Sicherheits- und Umweltbelangen. Sie wirken als Berater und kontrollieren die Einhaltung der entsprechenden Regeln und Vorschriften. Weiterhin wirken sie auf die ordnungsgemäße Durchführung vorgeschriebener Maßnahmen und die ordnungsgemäße Verwendung technischer Arbeitsmittel und persönlicher Schutzausrüstungen hin. Den Anordnungen der Sicherheitsfachkräfte und Umweltschutzbeauftragten ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Der Auftragnehmer ernennt einen **Verantwortlichen Beauftragten**. Seine Aufgabe ist es, in direktem Kontakt mit dem BPG-Beauftragten bzw. dem Koordinator die gesamten Tätigkeiten an der Baustelle bzw. am Arbeitsplatz abzusprechen. Er ist verantwortlich für die Unterweisung aller seiner Mitarbeiter und Sub-Unternehmer, die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten und die Einhaltung aller Auflagen und Sicherheitsvorschriften. Dies bestätigt er durch Unterschrift auf den für die Arbeiten verschiedenen benötigten Erlaubnisscheinen oder durch die Unterschrift auf der betrieblichen Unterweisungsliste.

3. Allgemeine Hinweise

Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln ist Bestandteil des zwischen BPG und dem

Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften und haftet sowohl für die von ihm Beschäftigten als auch für die von ihm eventuell beauftragten Sub- Unternehmer. Auftragnehmer dürfen nur solche Mitarbeiter im Werk beschäftigen, die der deutschen Sprache und Schrift soweit mächtig sind, dass alle Sicherheitsanweisungen verstanden und befolgt werden.

Falls Arbeitskräfte von Sub-Unternehmern eingesetzt werden sollen, ist dies dem BPG-Beauftragten vor Arbeitsaufnahme mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat bei der Vertragserfüllung - auch bei der Vergabe von Arbeiten an Sub-Unternehmer - die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten (z.B. Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung, illegale Ausländerbeschäftigung, Leistungsmissbrauch).

Der Auftragnehmer erfüllt die Einweisungs-, Unterweisungs-, Aufsichts- und Kontrollpflicht, die er für seine Beschäftigten hat. Er sorgt für die Durchführung der vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Die geltenden Bundes-, Landes- und örtlichen Gesetze, die Unfallverhütungsvorschriften und Auflagen sonstiger Organisationen, wie Berufsgenossenschaft, Technischer Überwachungsverein, Verband Deutscher Elektrotechniker usw., die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden als anerkannt vorausgesetzt und ihre Befolgung als selbstverständlich angenommen.

Die jeweiligen staatlichen Arbeitsschutzbehörden sind gegenüber der BPG von der Verschwiegen-

heitspflicht nach § 139 b Absatz 1 GewO entbunden, falls Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen festgestellt werden.

Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird von den zuständigen Mitarbeitern der BPG laufend überprüft; eine Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften zieht gegebenenfalls einen Abbruch der Geschäftsbeziehungen, zumindest einen Verweis vom Werkgelände für die Mitarbeiter, die gegen die Vorschriften verstoßen haben, nach sich.

Auf dem Werkgelände dürfen nur solche Arbeiten verrichtet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehen.

4. Arbeitszeit

Die betriebliche Normalarbeitszeit, Arbeitsbeginn, Pausen und Arbeitsende richten sich nach den für den Auftragnehmer getroffenen Regelungen. Das Werk ist spätestens mit Ende der Normalarbeitszeit um 16.00 Uhr zu verlassen.

Ausnahmen:

Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit an Werktagen sind rechtzeitig mit dem BPG-Beauftragten zu vereinbaren, wobei die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten sind.

Ohne Voranmeldung darf das Werk an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Normalarbeitszeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr nicht betreten werden.

Während der gesamten Zeit der Anwesenheit von Fremdfirmenmitarbeitern im Werk muss ein verantwortlicher BPG-Ansprechpartner im Werk sein.

5. Generelle Regeln und allgemeine Sicherheitsvorschriften

Im gesamten Werkbereich besteht **Rauchverbot**; auch in Fahrzeugen! Das Rauchen ist ausschließlich in den beiden gekennzeichneten Raucherpavillons gestattet.

Auf dem Werkgelände gelten die Regeln der **Straßenverkehrsordnung** (s. S. 7). Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt **20 km/h**.

Das **Parken** ist nur auf den zugewiesenen und markierten Plätzen gestattet. Verkehrsunfälle sowie Beschädigung von Betriebseigentum der BPG sind sofort dem Werkschutz zu melden.

Das Mitbringen sowie der Genuß von **alkoholischen Getränken** und die Einnahme von Drogen sind untersagt. Das Werkgelände darf nicht in betrunkenem oder angetrunkenem Zustand sowie unter dem Einfluß von Drogen betreten werden. Eine Arbeit darf erst nach Abstimmung mit dem BPG-Beauftragten bzw. dem Koordinator aufgenommen werden. Auftragnehmer haben sich vor Arbeitsaufnahme und bei Arbeitsende bei der zuständigen Meldestelle an- bzw. abzumelden. Voraussetzung für das Ausführen von Arbeiten durch werkfremde Personen ist, daß sie gegen Unfälle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert sind. Ebenso setzt die BPG voraus, daß eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** des Auftragnehmers besteht für Schäden, die der BPG oder Dritten bei Ausführung der Arbeiten zugefügt werden.

Persönliche **Schutzausrüstung**, die für die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten erforderlich

bzw. von der BPG vorgeschrieben ist, muss vom Auftragnehmer gestellt werden. Das Anlegen und Benutzen der notwendigen bzw. vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Schutzhelm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz sowie ggf. Anseilschutz, Rettungsgeschirr usw.) sind obligatorisch (s. S. 9). Es ist grundsätzlich untersagt, Einrichtungen zu betreten, wenn dies nicht zur Erfüllung des Arbeitsauftrages erforderlich ist.

Betriebseinrichtungen dürfen nur nach der jeweiligen Zustimmung des BPG-Beauftragten bzw. des zuständigen BPG-Meisters benutzt werden. Die Zustimmung muss täglich eingeholt werden. Vor der Benutzung müssen die Betriebseinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Betriebe oder Betriebsteile, die als explosionsgefährdet gelten und entsprechend gekennzeichnet sind (**EX**), dürfen nur mit Sicherheitsschuhen mit antistatischer Sohle betreten werden. In Ex-Bereichen dürfen nur den Ex-Zonen entsprechende explosionsschutzgeschützte Arbeitsmittel und funkenarme Werkzeuge eingesetzt werden.

Achtung!

Mobile Funkgeräte ("Handys") ohne Ex-Zulassung dürfen in Ex- und sonstigen gekennzeichneten Bereichen nicht mitgeführt werden!

Den Anordnungen des BPG-Beauftragten, des betrieblichen Aufsichts- und Anlagenpersonals sowie der Sicherheitsfachkräfte und Umweltschutzbeauftragten ist unbedingt Folge zu leisten! Nach einem Schadensfall hat sich das Personal des Auftragnehmers sofort beim BPG-Beauftragten zu melden. Die Arbeit darf erst nach Freigabe durch diesen wieder aufgenommen werden.

Für eingeführtes Werkzeug wird keine Haftung übernommen.

Für das gesamte Werk gilt ein **Film- und Fotografierverbot**. Dies gilt für alle Arten von Kameras und elektronischen Aufnahmegeräten. Falls Aufnahmen zwingend benötigt werden, können diese ausschließlich durch Mitarbeiter der BASF Pigment GmbH erstellt und elektronisch der Fremdfirma übermittelt werden. Die Fremdfirma, die Bilder erhält, darf diese Bilder nur auftragsbezogen intern verwenden und nicht an Dritte weitergeben oder veröffentlichen.

6. Spezielle Sicherheitsvorschriften

Die Auftragsvergabe, in der Art und Umfang der Leistungen festgelegt werden, erfolgt durch schriftliche Bestellung über den Einkauf der BPG oder einen Beauftragten.

Der Werkschutz stellt für jeden Fremdfirmenmitarbeiter einen Besucherausweis aus, der offen zu tragen ist. Bei jedem Betreten und Verlassen des Werks wird jeder Besucher im System ein- und ausgetragen. Ständig im Werk anwesende Fremdfirmenmitarbeiter können auf Antrag eine Werkzugangskarte erhalten, mit der Sie selbstständig das Werk betreten und verlassen können.

Falls erforderlich, werden spezielle Erlaubnisscheine erteilt. Für die Erstellung entsprechender Erlaubnisscheine sind der BPG-Beauftragte bzw. der Koordinator und der Verantwortliche des Betriebs zuständig. Die ausgestellten Erlaubnisscheine sind nur für die angegebene Arbeit und nur für die vorgegebene Zeitdauer gültig.

Stellt der Auftragnehmer oder sein verantwortlicher Beauftragter fest, dass über den angegebenen Arbeitsumfang hinaus zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, muss er den BPG-Beauftragten sofort informieren. Der Auftragnehmer oder sein verantwortlicher Beauftragter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift alle Sicherheitsauflagen zu erfüllen.

6.1 Feuererlaubnis

Eine **Feuererlaubnis** muss aus Gründen des Brand- und Explosionsschutzes erteilt werden für Feuerarbeiten, die **außerhalb** der ausdrücklich dafür vorgesehenen Werkstätten oder Betriebsteile durchgeführt werden. Dies sind insbesondere Arbeiten mit offener Flamme und Brenn-, Schleif-, Schneid-, Löt- und andere Feuerarbeiten sowie Arbeiten, bei denen mit Funkenflug zu rechnen ist (Bohren, Schleifen, Schlag- und Stemmarbeiten).

In explosionsgefährdeten Bereichen (**EX**), ist eine Feuererlaubnis außerdem erforderlich bei

- Arbeiten, bei denen Geräte oder Maschinen eingesetzt werden, die Zündquellen besitzen (Benzin- und Dieselmotoren, Prüfgeräte usw.),
- Arbeiten, bei denen hohe Temperaturen auftreten können oder für deren Ausführung große Energie- oder Wärmequellen benötigt werden sowie
- Arbeiten unter Einsatz nicht explosionsgeschützter Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen.

Das Original dieses Erlaubnisscheines ist jederzeit am Arbeitsplatz bereitzuhalten.

6.2 Befahrerlaubnis

Eine schriftlich ausgestellte **Befahrerlaubnis** muss vorliegen, bevor

- in Behälter,
- enge Räume,
- Apparate,
- Gruben,
- Kanäle,
- Bodentanks usw.

eingestiegen wird. Auch das Hineinbeugen gilt bereits als Einsteigen. Das Original dieses Erlaubnisscheines ist jeder Zeit am Arbeitsplatz bereit zu halten.

Die Richtlinien für das Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind einzuhalten.

6.3 Arbeitserlaubnis

Eine Arbeitserlaubnis muss für Arbeiten ausgestellt werden, wenn durch den Inhalt in Rohrleitungen / Behältern oder dessen physikalischen Eigenschaften (Druck, Temperatur) eine Gefährdung nicht ausgeschlossen ist. Außerdem ist eine Arbeitserlaubnis nötig für alle Arbeiten, aus denen eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt entstehen kann und die nicht durch andere Erlaubnisscheine geregelt sind.

Das Original dieses Erlaubnisscheines ist jederzeit am Arbeitsplatz bereitzuhalten.

7. Sicherheitsorganisation einer Baustelle

Vor Einrichten einer Baustelle muss vom jeweiligen Verantwortlichen des Betriebs eine **Sicherheitsunterweisung** mit folgendem Inhalt durchgeführt werden:

- allgemeine Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln,
- besondere Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Anlage,
- spezielle Gefahren,

- Information über alle Sicherheitseinrichtungen sowie die Schutz- und Notssysteme,
- gegebenenfalls Vorstellung weiterer BPG-Beauftragten oder Kontaktpersonen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ebenfalls einen Beauftragten zu ernennen, der neben den Sicherheitsbelangen auch die gesamten Tätigkeiten auf der Baustelle in direktem Kontakt mit dem BPG-Beauftragten bzw. Koordinator gemäß § 6 BGV A1 abspricht.

Der Auftragnehmer hat für die Sicherheitsunterweisung seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen. Diese Vorschrift gilt auch im Falle eines während der Arbeiten stattfindenden Personalwechsels beim Auftragnehmer.

Personalwechsel sind dem zuständigen BPG-Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Während des gesamten Zeitraumes, in der die Baustelle besteht, ist der BPG-Beauftragte über alle Sicherheitsbelange zu informieren, dazu gehören insbesondere Unfälle, Sicherheitsmängel, Defekte, nicht vorhergesehene Ereignisse usw.

8. Einrichten und Betreiben einer Baustelle

8.1 Begrenzungen

Vor Aufnahme der Arbeiten werden die örtlichen Begrenzungen der Baustelle festgelegt. Daran nehmen die Montageleitung des Auftragnehmers und der BPG-Beauftragte sowie eventuell weitere BPG-Mitarbeiter teil.

Alle Begrenzungen, auch solche provisorischer Art wie Ketten, Zäune usw., sind unbedingt zu beachten.

Achtung!

Jegliches Betreten von Betriebs-einheiten oder anderer Anlagen, die nicht zum unmittelbaren Arbeitsbereich gehören, ist untersagt!

8.2 Unterkünfte

Unterkünfte wie Baracken, Bauwagen usw. sind hinsichtlich Lage, Ausdehnung, sanitärer Einrichtungen, Zugänge u.ä. zwischen Auftragnehmer, dem BPG-Beauftragten, der Einheit "Umweltschutz und Sicherheit" und eventuell der Werkleitung abzusprechen. Die Vorgaben der Arbeitsstätten-Richtlinien sind zu beachten.

8.3 Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen bei Einrichtung und Betrieb der Baustelle

Die Sicherheitseinrichtungen einer Baustelle werden vorab zwischen Auftragnehmer und BPG-Beauftragtem gegebenenfalls unter Einbeziehung der Einheit „Umweltschutz und Sicherheit“ vereinbart. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Brandverhütung (zum Beispiel: Ausrüstung mit geprüften Feuerlöschern),
- Erste Hilfe (zum Beispiel: Verbandkasten),
- Energieversorgung (zum Beispiel: Strom- und Wasseranschluß, Baustromverteiler).

Während der gesamten Dauer der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, folgende Auflagen einzuhalten:

- Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist stets sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten.

- Alle gekennzeichneten Wege und Fahrbahnen sowie sämtliche Sicherheitseinrichtungen (Hydranten, Feuerlöscher, Rettungsgeräte usw.) müssen jederzeit frei und gut zugänglich sein.

- Bei Aufdeckung von Bodenöffnungen (z.B. Gitterroste, Kanaldeckel usw.) ist die Gefahrenstelle vorher sorgfältig abzusperren; erst nach Beendigung der Arbeit und ordnungsgemäßem Verschluss der Bodenöffnung dürfen die Absperrungen entfernt werden.

- Alle Werkzeuge und Materialien sind soweit möglich bei Beendigung der Arbeit wegzuräumen, persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsgeräte, Leitern und sonstige Hilfsmittel sind an ihre Aufbewahrungsstelle zurückzubringen.

8.4 Lagerung von Materialien und Baubedarf

Dem Auftragnehmer wird vor Aufnahme der Arbeiten ein Lagerplatz zugewiesen, dessen Einrichtung und Betrieb unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen hat:

- Der Lagerplatz ist während der gesamten Bauzeit sauber und ordentlich zu halten.
- Bei Lagerung der Materialien ist stets der Sicherheitsaspekt zu beachten (Stapelhöhe, Auffangbecken etc.).
- Handelt es sich bei den Materialien um gefährliche Stoffe (Merkmal: toxisch, brennbar, explosiv, umweltgefährdend, wassergefährdend usw.), so ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, daß bei der Lagerung die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden; Ver-

packungen oder Behältnisse müssen ordentlich und ausreichend gekennzeichnet sein.

8.5 Lagerung und Beseitigung von Abfällen

Abfallbeseitigung und -verwertung ist nur unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und den **BASF- Entsorgungsrichtlinien des Werkes Besigheim** erlaubt. Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und an vereinbarten Stellen bis zur Entsorgung zwischengelagert werden.

Abfallbehälter müssen ausreichend gekennzeichnet werden. Dem Auftragnehmer ist untersagt, auf dem Werksgelände Abfälle

- zu verbrennen,
- zu vergraben oder ins Erdreich gelangen zu lassen,
- auszugießen oder in das Abwasser- und Kanalisationssystem einlaufen zu lassen,
- ohne Freigabe der PBG Fachstelle Abfälle zu entsorgen.

Achtung!

Nach Freigabe der Entsorgung durch die Fachstelle ist immer ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung zu führen und an die Gruppe Sicherheit und Umwelt zu übergeben.

8.6 Fahrzeuge und Verkehr

Grundsätzlich sollen PKWs auf den Parkplätzen außerhalb des Werksgeländes abgestellt werden. Eine Einfahrerlaubnis wird nur zum Ein- und Ausladen von Waren erteilt.

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Besondere Beachtung verlangen folgende Regeln:

- Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Werksgelände beträgt **20 km/h**.
- Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten.
- Alle Fahrzeuge und die dazugehörigen Geräte (z.B. Kranaufsatz usw.) müssen in technisch einwandfreiem Zustand und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geprüft sein.
- Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
- Das auf dem Werksgelände gültige Rauchverbot gilt auch für die Insassen von Fahrzeugen.
- Parkende Fahrzeuge dürfen den Verkehrsfluß nicht behindern, nur auf den zugewiesenen oder gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden und den Zugang zu Sicherheitseinrichtungen nicht versperren.
- Der Fahrzeugführer muss mindestens 18 Jahre, für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sein, sowie die Befähigung nachgewiesen haben.

Zusätzliche Bestimmungen gelten für überlange Fahrzeuge oder Sondertransporte:

- Lichte Höhen und Weiten von Kabel- und Rohrbrücken sind zu beachten.
- Kreuzungen oder Einfahrten sind durch Begleitpersonen abzusichern, die auch die Fahrzeuge einzuweisen haben.

- Überstehende Lasten oder Ausleger müssen ausreichend markiert und gesichert sein.
- Krane mit Raupenbändern oder Fahrzeuge mit Eisenrädern sind innerhalb des Werkes mit Tiefladern zu befördern. Ausnahmen müssen mit dem BPG-Beauftragten abgesprochen werden.

Achtung!

Jeder Verkehrsunfall ist sofort dem Werkschutz zu melden.

8.7 Sicherheitsregeln im Umgang mit Werkzeugen und Maschinen, elektrischen Geräten, Druckgasflaschen, Kranen und Hebezeugen

8.7.1 Werkzeuge und Maschinen

Werkzeuge und Maschinen müssen technisch einwandfrei sein und allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur ordnungsgemäß unterwiesenes und entsprechend ausgebildetes Personal Werkzeuge und Maschinen bedient.

Achtung!

Geräte und Maschinen, die nicht den Sicherheitsvorschriften entsprechen, werden vom BPG-Beauftragten oder den Sicherheitsfachkräften sofort außer Betrieb genommen.

8.7.2 Elektrische Geräte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, elektrische Geräte und Kabel gemäß BGV A3 zu überprüfen und zu warten sowie bei eventuell auftretenden Defekten sofort für eine fachgerechte Reparatur zu sorgen.

8.7.3 Schweißarbeiten und Umgang mit Druckgasflaschen

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechende persönliche Schutzausrüstung (Schutzschild, Schutzbrille, Lederhandschuhe etc.) vorhanden ist und getragen wird.

Zur Lagerung von Druckgasflaschen wird dem Auftragnehmer ein Platz zugewiesen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung.

8.7.4 Krane und Hebezeuge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß alle Krane, Hebezeuge und Anschlagmittel, die auf dem BPG-Werkgelände bei den Bauarbeiten eingesetzt werden, technisch einwandfrei, geprüft und allen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, vor allem BGV D6 und D8. Weiter ist er dafür verantwortlich, daß die Bedienung der Krane und Hebezeuge nur von entsprechend ausgebildetem Personal vorgenommen wird.

8.8 Leitern

Es dürfen nur nach BGV D36 für den jeweiligen Verwendungszweck zulässige und geprüfte Leitern verwendet werden.

8.9 Gerüste

Es dürfen nur Gerüste zum Einsatz kommen, die nach der BGV C22 zugelassen und geprüft sind (vgl. auch BGR 165-174).

Gerüste dürfen nur benutzt werden, wenn an ihnen ein gültiger Freigabeschein vorhanden ist. Gerüste, die noch nicht zur Nutzung freigegeben sind, sind mit

einem „Gesperrt-Schein“ zu versehen.

Achtung!

Beschädigte oder den Sicherheitsvorschriften nicht genügende Leitern und Gerüste müssen unverzüglich von der Baustelle entfernt werden, um einen weiteren Gebrauch zu verhindern. Jegliche Verwendung von Kisten, Fässern, Steinen usw. anstelle von ordnungsgemäßen Leitern oder Gerüsten ist untersagt.

9. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat für sein gesamtes Personal die erforderliche persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen und dafür zu sorgen, daß diese auch ordnungsgemäß angelegt und benutzt wird.

Persönliche Schutzausrüstungen, die **generell** zu tragen sind:

- Sicherheitsschuhe S2 mit Stahlkappe (und durchtrittsicherer Sohle auf Baustellen) (DIN EN ISO 20345),
- in Ex-Räumen Sicherheitsschuhe mit antistatischer Ausrüstung (DIN EN ISO 20345).

Persönliche Schutzausrüstungen, die in **gekennzeichneten Bereichen** vorgeschrieben sind:

- Schutzhelm (DIN EN 397),
- Schutzbrille (DIN EN 166),
- Schutzkleidung (einschlägige DIN-EN-Vorschriften).

Persönliche Schutzausrüstungen, die gegebenenfalls zur Anwendung kommen können und vom Auftragnehmer bereitzustellen sind:

- Schutzhandschuhe (DIN EN 388, 374 oder 407),
- Schutzausrüstungen gegen Absturz

(einschlägige DIN-EN-Vorschriften),

- Gehörschutz (DIN EN 352 - 1 bis 3, BGR 194),
- Atemschutz (DIN EN 133, 136, 137, 140 und folgende, BGR 190). Partikelfiltrierende Halbmasken (bekannt als Mundschutz oder Papiermasken) dürfen nicht eingesetzt werden.

Es dürfen nur Halb- und Vollmasken mit separaten Filtereinheiten (für Staub P2 oder P3, Gasfilter oder Kombinationsfilter) verwendet werden.

10. Verhalten bei Unfall oder im Schadensfall

Jede Person, die einen Unfall oder Schadensfall (z. B. Feuer, Leckage usw.) beobachtet, verursacht oder erleidet, ist verpflichtet, sofort den Beauftragten, den Werkschutz oder die Einheit „Umweltschutz und Sicherheit“ zu benachrichtigen!

In allen Einheiten stehen für den Notfall Verbandkästen zur Verfügung. Generell ist jedoch auch bei kleinsten Verletzungen die Sanitätsstelle oder der Werkschutz in seiner Funktion als Betriebs-sanitätsstelle aufzusuchen.

Ist bei kleineren Verletzungen die Sanitätsstelle nicht besetzt, mit dem dort installierten Telefon 300 wählen und den Anweisungen folgen.

Bei Schadensfällen sind sofort alle Geräte und Maschinen auszuschalten und die Arbeiten einzustellen. Geräte und Maschinen, die für die Sicherheit benötigt werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Im Alarmfall ist sofort der jeweilige Sammelplatz aufzusuchen, über

den die Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme der Arbeiten informiert worden sind.

Auch Beinaheunfälle müssen unverzüglich der Abteilung Sicherheit und Umwelt gemeldet werden.

Notfalltelefonnummern:

	BASF Festnetz	Extern
Feuer	200	07143/808-300
Verletzung/Unfall	300	07143/808-300
Beinaheunfall	373/ 255	07143/808-373 07143/808-255
Werkschutz/ Pförtner	210	07143/808-210
Umweltschutz und Sicherheit	255 / 373	0172/7318440 0172/6224629

	Erstellung/ Änderung	Prüfung	Freigabe
Datum Code Name	14.02.19 EDP/OBU Frau Janz	14.02.2019 EDP/OBU H. Wimberger	14.02.2019 EDP/OB Dr. Stohr
Unterschrift			